

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald in der Sitzung am _____ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträ ge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.733.000	76.400	11.000	1.798.400
ordentliche Aufwendungen	1.733.000	85.200	19.800	1.798.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.724.900	76.400	11.000	1.790.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.719.100	85.200	19.800	1.784.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.500	5.500	1.500	6.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.724.900	76.400	11.000	1.790.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.721.600	90.700	21.300	1.791.000

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage, die von den Verbandsmitgliedern, den Gemeinden Börßum, Cramme, Flöthe, Dorstadt, Heiningen und Ohrum erhoben wird, wird von bisher Euro 639.000,00 erhöht um Euro 16.700,00 und damit auf insgesamt Euro 655.700,00 neu festgesetzt.

Die Aufteilung dieser Verbandsumlage auf die Verbandsglieder richtet sich nach den entsprechenden Belegungsmonaten (§ 14 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald).

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

Börßum, den

Polzin
Vorsitzende

M. Lohmann
Geschäftsführer